

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Testungen
von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegepersonen
auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
im Zeitraum 15. 2. bis 11. 4. 2021**

Erl. d. MK v. 7. 7. 2021 — 52-41 516 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 COVID-19-SVG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, indem das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wird. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände zum Nachweis der Viruslast und damit theoretischen Ansteckungsgefahr in Gemeinschaftseinrichtungen beitragen können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Testungen im Zeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 für einmal wöchentlich freiwillig und anlasslos durchgeführte

2.1 Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests oder

2.2 andere zertifizierte Tests (z. B. ein Polymerase-Chain-Reaction-Test) oder

2.3 zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien

auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) an allen in Präsenz tätigen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie an Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen (Erstempfänger). Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 7.5 dieser Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

3.2 Begünstigte Letztempfänger sind freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, notwendige Ausgaben (Honorar- und/oder Sachausgaben), die den Berechtigten im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen bis zu einer Höhe von 37,50 EUR je Test nach den Nummern 2.1 und 2.2 und bis zu einer Höhe von 12,00 EUR je Test nach Nummer 2.3 einmal pro Woche entstanden sind, auf Nachweis (z. B. Arztrechnung, Quittung, Beleg) zu erstatten.

4.2 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.1:

5.2.1 bis maximal 18,75 EUR je Test nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie

5.2.2 bis maximal 6,00 EUR je Test nach Nummer 2.3.

5.3 Den nachgewiesenen Ausgaben für Testungen der Berechtigten stehen Testungen in eigenen Testeinrichtungen der Zuwendungsempfänger gleich. Maßgeblich für die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.1 sowie der Zuwendungshöhe nach Nummer 5.2 ist der Tag der Testung in einer Testeinrichtung.

5.4 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 15. 2. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 7. 2021. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt. Andernfalls könnten die geförderten Maßnahmen aufgrund der zum Großteil geringen Beschaffungspreise nicht zum Gesundheitsschutz aller Berechtigten beitragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

7.3 Der einmalige Zuwendungsantrag ist mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 8. 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist). Das Antragsformular der **Anlage 1** ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden. Eine Downloadmöglichkeit der Formulare und weitergehende Informationen stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (Link: <https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-testung-coronavirus-sars-cov-2>) zur Verfügung.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.8) in einer Summe.

7.5 Soll die Zuwendung an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers. Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

7.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt als erteilt, sofern die unter Nummer 2 genannte Testung ab dem 15. 2. 2021 durchgeführt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.7 Die Anzahl der zuwendungsfähigen Testungen einschließlich Testergebnis (positiv/negativ) war über ein Online-Meldeportal an die Bewilligungsbehörde am 10. 3., 24. 3. und 7. 4.

2021 mitzuteilen. Nachmeldungen versäumter Berichtstermine waren längstens bis zum 31. 5. 2021 zugelassen. Eine Abschlussmeldung über förderfähige Testungen für den Zeitraum 5. 4. bis 11. 4. 2021 sowie bei weiteren Ausgaben zur Erstattung an die Berechtigten ist im Zuwendungsantrag (siehe Nummer 7.3) unter Nummer II aufzunehmen.

7.8 Nach Nummer 5 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist mit dem Formular der **Anlage 2** bis spätestens zum 31. 10. 2021 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich:
An die
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1193

Anlage 1

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Niedersächsisches Landesjugendamt
Fachbereich III — Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Zeitraum 15. 2. bis 11. 4. 2021 gemäß Erl. des MK vom 7. 7. 2021

Der Antrag ist bis zum 31. 8. 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen!

I. Antragsteller (antragsberechtigt nach Nummer 3 der Richtlinie)

Name und Anschrift	
Ansprechperson	Name, Vorname: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN: Verwendungszweck:

II. Gegenstand des Antrags

Beantragt wird eine Zuwendung für einmal wöchentliche Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für die im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätigen Personen sowie für Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte) im Testzeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 gemäß Nummer 2 der Richtlinie.

Folgende Testungen wurden im o. g. Zeitraum durchgeführt:

Testverfahren	Anzahl	Gesamtausgaben EUR
Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests (Nummer 2.1 der Richtlinie)		
andere zertifizierte Tests (Nummer 2.2 der Richtlinie)		
zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien (Nummer 2.3 der Richtlinie)		
Summe		

III. Beantragte Zuwendung und Finanzierung

Für die o. g. durchgeführten Testungen wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR beantragt. Dies entspricht einem Anteil von % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für Testungen werden wie folgt finanziert:

Ausgaben	Betrag EUR
für PoC-Antigen-Schnelltests für andere zertifizierte Tests für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	
Einnahmen	
Eigenmittel	
Drittmittel	
Sonstige Mittel	
Beantragte Zuwendung	
für PoC-Antigen-Schnelltests für andere zertifizierte Tests für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	

IV. Weiterleitung

- Die Zuwendung wird gemäß Nummer 3 i. V. m. Nummer 7.5 der Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet.
- Es erfolgt keine Weiterleitung der Zuwendung.

V. Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere, dass

- die im Antrag getätigten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Berechtigten im Zeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 einmal wöchentlich die Möglichkeit hatten, sich testen zu lassen,
- allen Berechtigten die notwendigen Sachausgaben für Testungen nach den Vorgaben der Richtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraumes (bis 31. 7. 2021) erstattet wurden,
- auf die Berichterstattung über ein Online-Meldeportal zum Stand der Testungen am 10. 3., 24. 3. und 7. 4. 2021 hingewirkt wurde. Etwaige Nachmeldungen, die zusätzliche Testwoche vom 5. bis 11. 4. 2021 und weitere Ausgaben zur Erstattung an die Berechtigten sind nach Nummer 7.7 der Richtlinie im Antrag unter Nummer II berücksichtigt,
- mit den Maßnahmen nicht vor dem 15. 2. 2021 begonnen wurde,
- die Voraussetzungen der Richtlinie sowie die Vorgaben der LHO und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden, insbesondere für die Maßnahmen nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

VI. Einmalige Geldbedarfsanforderung

Soweit ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, bitte ich gleichzeitig um eine einmalige Fördermittelauszahlung an meine oben angegebene Bankverbindung in Höhe von _____ EUR mit Verwendungszweck: „Förderung Testung Kita-Personal bis 11. 4. 2021“ (ggf. zusätzlich oben angegebenes eigenes Zeichen)
--

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers